

Anlage 4

Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB) zum Netznutzungsvertrag Gas nach KoV 13

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 NNV).....	1
§ 2 - Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 NNV).....	1
§ 3 - Abrechnungszeitraum für SLP-Marktlokationen (zu § 9 Ziffer 2 Satz 1 NNV)	2
§ 4 - Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 NNV)	2
§ 5 - Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 NNV)	2
§ 6 - Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 NNV)	4
§ 7 - Abrechnung der Mehr-/Minderungen (zu § 10 sowie zu § 9 Ziffer 16 NNV)	4

Vorbemerkung

Diese **Anlage 4** enthält die Ergänzenden Geschäftsbedingungen (**EGB**) des Netzbetreibers zum Netznutzungsvertrag (Gas) (**im Folgenden „NNV“**), angelehnt an den Lieferantenrahmenvertrag Gas in Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV 13) der Gasnetzbetreiber vom 31.03.2022, vgl. § 1 Ziffer 2 NNV.

§ 1 - Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 NNV)

- (1) § 8 Ziffer 7 NNV gilt nicht, soweit Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z.B. nach Netznutzer, nach Marktlokation oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage ist § 8 Ziffer 7 NNV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

§ 2 - Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 NNV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 NNV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

§ 3 - Abrechnungszeitraum für SLP-Marktlösungen (zu § 9 Ziffer 2 Satz 1 NNV)

Abrechnungszeitraum für SLP-Marktlösungen im Sinne von § 9 Ziffer 2 Satz 1 NNV ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 NNV)

Bei SLP-Entnahmestellen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz die Räume des Transportkunden zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Transportkunde einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet.

§ 5 - Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 NNV)

(1) RLM Arbeitspreis

Für RLM-Marktlösungen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 3) entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

(2) RLM Leistungspreis

Für RLM-Marktlösungen ergibt sich der Leistungspreis aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Leistungspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

Aufgrund des Zonenpreismodells kommen je nach Verbrauch bzw. Leistung verschiedene Zonen und Preise zur Anwendung. Wenn in diesem § 5 von „dem Arbeitspreis“ bzw. „dem Leistungspreis“ die Rede ist, sind insofern die für die jeweiligen Zonen geltenden „Preise“ (Mehrzahl) gemeint.

(3) SLP Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis

Für SLP-Entnahmestellen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 3) entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

Für SLP-Entnahmestellen ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum (§ 4) nach der entnommenen Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Grundpreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

(4) SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung

Für SLP-Entnahmestellen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Marktlösungen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Marktlösung eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

(5) Abrechnung Arbeitspreis bzw. Grundpreis bei unterjährigem Zuordnungswechsel in der Netznutzung

Sofern die Netznutzung zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 3) einem anderen Transportkunden zugeordnet wird, gelten folgende Regelungen:

Abrechnung Arbeitspreis für RLM- und SLP-Marktlokationen:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die dem bisherigen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 3) zuzuordnen sind.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, dem die Marktllokation am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 3) zuzuordnen ist, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 3) zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die dem neuen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 3) zuzuordnen sind.

Abrechnung Grundpreis für SLP-Marktlokationen:

Für die Abrechnung des Grundpreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, dem die Marktllokation am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 3) zugeordnet ist, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Grundpreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 3) zugrunde.

(6) Abrechnung bei unterjährigem Beginn und unterjährigem Ende der Netznutzung im Übrigen

Die vorstehenden Regelungen zur Bestimmung des Arbeitspreises und Grundpreises mittels Hochrechnung gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen Zuordnungswechsel in der Netznutzung, sondern um einen unterjährigen Beginn der Netznutzung bzw. ein unterjähriges Ende der Netznutzung im Übrigen handelt.

Für die Abrechnung des Leistungspreises im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Marktllokation gilt § 9 Ziffer 7 NNV.

(7) Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 3) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängigen Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP-Marktlokationen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Transportkunde, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des jeweils gültigen DVGW-Regelwerkes übermittelt (derzeitige Frist nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 -4 (A), dort Ziffer 2.5. in Verbindung mit den Vorgaben der GeLi Gas: 28 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum). Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

(8) Weitere Zahlungsbedingungen

Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Transportkunde seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers als erbracht.

§ 6 - Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 NNV)

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang erhebt.

§ 7 - Abrechnung der Mehr-/Minderungen (zu § 10 sowie zu § 9 Ziffer 16 NNV)

- (1) Der Transportkunde ist verpflichtet, die als **Anlage 8** beigefügte „Übernahmeerklärung SLP-Mehr-/ Minderungenabrechnung“ an seinen Lieferanten weiterzuleiten.
- (2) Sofern eine SLP-Mehr-/Minderungenabrechnung gegenüber dem Lieferanten des Transportkunden nicht möglich ist, weil der Transportkunde die **Anlage 8** gemäß vorstehendem Absatz nicht an den Lieferanten weitergeleitet hat oder weil der Lieferant sich weigert, die Übernahmeerklärung abzugeben, wird der Netzbetreiber die Mehr-/Minderungen direkt gegenüber dem Transportkunden abrechnen. In diesem Fall gelten die nachstehenden Absätze 3 und 4 dieser EGB sowie § 10 Ziffern 2 bis 6 NNV direkt gegenüber dem Transportkunden.
- (3) Mehrungen (§ 10 Ziffer 3 Satz 2 NNV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens und entsprechend § 10 Ziffer 6 NNV ohne Energiesteuer. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3 g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.
- (4) Minderungen (§ 10 Ziffer 3 Satz 3 NNV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) ohne Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung, weil der Transportkunde als Anschlussnutzer in der Regel kein Wiederverkäufer sein wird. Soweit der Transportkunde im Einzelfall doch Wiederverkäufer sein sollte, wendet der Netzbetreiber bei Minderungen das Reverse-Charge-Verfahren an, sofern der Transportkunde den Nachweis nach § 8 Ziffer 10 Satz 5 NNV geliefert hat. Neben der Umsatzsteuer enthält eine Minderungenrechnung an den Transportkunden auch die Energiesteuer, soweit der Transportkunde nicht den Nachweis über seine Lieferer-Anmeldung nach § 10 Ziffer 6 Satz 3 und 4 NNV erbracht hat.
- (5) Sofern der Lieferant des Transportkunden trotz abgegebener Übernahmeerklärung gemäß **Anlage 8** eine Forderung des Netzbetreibers aus einer Minderungenabrechnung nicht fristgerecht begleicht, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Forderung direkt gegenüber dem Transportkunden geltend zu machen. Der Transportkunde ist zur Begleichung der Forderung verpflichtet.